

# ZH\_OBERGERICHT WP250004 vom 23. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_WP250004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP250004)

FR: ZH\_OBERGERICHT WP250004 du 23 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT WP250004 del 23 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 27

September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; DIKE-Komm ZPO-Steininger, Art. 326 N 1 ff.). 3.1. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller habe zur Begründung seines Gesuchs zusammengefasst vorgebracht, dass er den Gesuchsgegner am 14. August 2023 um Rückerstattung der einstweilen abgeschriebenen Kosten ersucht habe. Insbesondere seien noch Kosten für den Erbschein der verstorbenen Mutter des Gesuchsgegners ausstehend und es könne davon ausgegangen werden, dass der

- 4 - Gesuchsgegner von seiner Mutter geerbt habe. Der Gesuchsgegner habe sich daraufhin am 17. August 2023 beim Gesuchsteller gemeldet und eine Rechnungskopie betreffend den Erbschein verlangt. Zudem sei vereinbart worden, dass der Gesuchsgegner eine Einkommens- und Vermögensaufstellung inkl. Teilzahlungsgesuch ausfülle sowie die Steuererklärungen für das Jahr 2022 von sich selbst und seiner verstorbenen Mutter einreiche. Nachdem der Gesuchsteller den Gesuchsgegner erneut dazu aufgefordert habe, der Zahlung nachzukommen oder seine finanzielle Situation darzulegen, habe sich der Gesuchsgegner am 1. November 2023 telefonisch beim Gesuchsteller gemeldet und ihm mitgeteilt, dass er die Kosten für den Erbschein bis Ende Februar 2024 bezahlen und die verlangten Unterlagen bis am 15. November 2023 einreichen werde. Zudem habe er den Gesuchsteller informiert, dass er mit seinen Geschwistern eine Liegenschaft geerbt habe, welche neu geschätzt werde. Am 22. November 2023 habe der Gesuchsgegner dem Gesuchsteller wiederum mitgeteilt, dass er seine eigenen Unterlagen bis Ende November 2023 einreichen werde, die Unterlagen zur Erbschaft werde er nachreichen, sobald die Schätzung des Immobilienamtes vorliege. Mit Schreiben vom 25. April 2024 habe der Gesuchsteller eine Betreibungsandrohung verschickt. Da die Zahlung der Erbscheinkosten weiterhin ausgeblieben sei, habe der Gesuchsteller am 27. Mai 2024 die Betreibung eingereicht. Diese sei fortgesetzt worden und das Betreibungsamt der Region Plessur habe am 6. September 2024 (recte: 6. August 2024) eine Pfändungsurkunde ausgestellt, welcher zu entnehmen sei, dass der Liquidationsanteil an der Erbschaft der Mutter des Gesuchsgegners, insbesondere das Grundstück-Nr. 1, Ferienhaus B.\_\_\_\_\_, Nummer: 2, 1625 m2, gepfändet worden sei. Zu einer Verwertung sei es nicht gekommen, da die Erbschein- und Betreibungskosten nach dem Verwertungsbegehren vollständig beglichen worden seien. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2024 habe der Gesuchsteller den Gesuchsgegner nochmals aufgefordert, ihm einen Ratenvorschlag zu unterbreiten. Es sei bis zur Einreichung des Gesuchs keine weitere Reaktion des Gesuchsgegners eingegangen. Schliesslich führe der Gesuchsteller aus, Nachforschungen hätten ergeben, dass das Ferienhaus B.\_\_\_\_\_, Grundstück-Nr. 1 am 20. Dezember 2024 in das hälftige Miteigentum

des Gesuchsgegners übergegangen sei. Es sei unerheblich, in welcher Form Vermögen vorliege, da sämtliche Möglichkeiten der Beschaf-

- 5 - fung flüssiger Mittel durch Veräusserung, Vermietung oder Aufnahme eines Hypothekendarlehens zumutbar und vorrangig gegenüber dem Anspruch der unentgeltlichen Rechtspflege erachtet würden. Im Übrigen könnten zu den finanziellen Verhältnissen keine Angaben gemacht werden, da der Gesuchsgegner seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, was zur Bejahung der Nachzahlungspflicht führe (Urk. 11 E. 2.3). Im vorliegenden Verfahren – so die Vorinstanz weiter – sei der Gesuchsgegner mit Verfügung vom 24. Januar 2025 aufgefordert worden, zum Gesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen und dem Gericht im Einzelnen bezeichnete Unterlagen betreffend seine Einkommens-, Vermögens- und Bedarfsverhältnisse einzureichen. Mit Eingabe vom 12. Februar 2025 habe der Gesuchsgegner aus gesundheitlichen Gründen um eine Fristerstreckung bis zum 15. März 2025 ersucht, welche am 14. Februar 2025 bewilligt worden sei. Der Gesuchsgegner habe diese Frist unbenutzt verstreichen und sich nicht zu seinen finanziellen Verhältnissen vernehmen lassen. Androhungsgemäss sei aufgrund der Akten zu entscheiden. Indem der Gesuchsgegner seiner prozessualen Obliegenheit, seine Einkommens- und Vermögenssituation vollständig offenzulegen, nicht nachgekommen sei, habe er seine Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO umfassend verletzt. Dies führe zur Bejahung der Nachzahlungspflicht und habe zur Folge, dass die Nachzahlungspflicht für die ihm in den Verfahren mit Geschäfts-Nr. EE140117-I, FE150291-I und FP230018-I auferlegten Kosten festgestellt werden könne. Der Gesuchsgegner sei demnach zu verpflichten, den Betrag von Fr. 73'446.75 an den Gesuchsteller zu bezahlen (Urk. 11 E. 2.4). 3.2. Der Gesuchsgegner macht mit seiner Beschwerde geltend, im Jahr 2022 einen Bandscheibenvorfall gehabt zu haben, welcher bis heute andauere. Er sei daher nicht in der Lage gewesen, den Betrag zu bezahlen und habe es verpasst, der Inkassostelle die notwendigen Unterlagen einzureichen. Aktuell liefen IV-Abklärungen, welche seit Januar 2024 offen seien. Sein physischer und psychischer Zustand sei unter anderem auf die Medikamente zurückzuführen. Mitte Januar 2025 sei er von der Vorinstanz zur Stellungnahme und zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert worden. Im Februar 2025 habe er eine Fristerstreckung beantragt,

- 6 - welche ihm bis am 15. März 2025 gewährt worden sei. Am 14. März 2025 habe er abermals um Fristerstreckung gebeten, wobei dieses Gesuch offenbar nicht bei der Vorinstanz eingegangen sei. Grund des Fristerstreckungsgesuchs sei gewesen, dass er die aktuelle Steuererklärung nicht bereit gehabt habe. In der Zwischenzeit habe er diese erstellen können. Er verfüge aktuell über ein Nettoeinkommen von knapp Fr. 5'900.– zzgl. 13. Monatslohn. Gleichzeitig bezahle er seiner Ex-Ehefrau für sie persönlich und die beiden Kinder Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 3'000.– zzgl. Fr. 1'000.– aufgrund eines Zahlungsrückstandes. Es sei ihm deshalb aktuell nicht möglich, den offenen Betrag von rund Fr. 73'000.– zu bezahlen oder nur schon diesen abzustottern (Urk. 10 S. 1 f.). 3.3. Der Gesuchsgegner legt keinen Nachweis vor, dass er am 14. März 2025 ein erneutes Fristerstreckungsgesuch bei der Vorinstanz einreichte. Entsprechend ist ein solches nicht dargetan. Damit hat es der Gesuchsgegner verpasst, sich vor Vorinstanz vernehmen zu lassen. Aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren (vgl. dazu oben E. 2.2) kann dieses Versäumnis im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Selbst bei deren Berücksichtigung wäre der Beschwerde des

Gesuchsgegners jedoch kein Erfolg beschieden. So beschränkt er sich darauf, Angaben zu seinem Einkommen und seinen Ausgaben zu machen, äußert sich jedoch nicht zu seinem Vermögen. Zudem legt er keine Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen vor. Entsprechend ist er auch im Beschwerdeverfahren seiner Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht ausreichend nachgekommen, was zur Feststellung der Nachzahlungspflicht führt. Seine Beschwerde ist daher abzuweisen. 4.1. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nur) für das Gesuchsverfahren vor der ersten oder zweiten Instanz (BGE 137 III 470 E. 6.5.5). Diese höchst-richterliche Rechtsprechung lässt sich vorliegend auf das Nachzahlungsverfahren übertragen (BGE 137 III 470 E. 6.5.3). Für das Rechtsmittelverfahren sind demnach Kosten festzusetzen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von

- 7 - § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren zwar nicht explizit einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege, er weist jedoch auf seine engen finanziellen Verhältnisse hin (Urk. 10). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, ist die Beschwerde des Gesuchsgegners als aussichtslos anzusehen, weshalb ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen gewesen wäre (vgl. Art. 117 lit. b ZPO).

4.3. Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.